



DYARAMA - Statuten des Vereins

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „DYARAMA“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel, Zweck und Arbeitsweise

Der Verein bezweckt die Verbesserung der Lebenssituation der Menschen in der Republik Guinea. Fokussiert werden die humanitäre Einzelfallhilfe in Krisensituationen, die Lebens- und Bildungssituation der Kinder, Projekte zur Deckung der elementaren Lebensbedürfnisse und Projekte im Bildungsbereich sowie im Gesundheitswesen.

Der Verein vermittelt Patenschaften für Kinder, Familien und Projekte.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Tätigkeit des Vereins steht im Interesse der Allgemeinheit und ist ausschliesslich uneigennützig.

Der Vereinsvorstand und die Vereinsmitglieder sowie die Projektverantwortlichen sind ehrenamtlich tätig.

Arbeitsweise

DYARAMA berücksichtigt und achtet die Kultur und die Lebensgewohnheiten der Bevölkerung.

Die Projekte werden unter Einbezug von einheimischen Arbeiterinnen und Arbeitern durchgeführt. Damit werden auch Arbeitsplätze und Erwerbseinkommen geschaffen.

Die Durchführung richtet sich nach den lokalen Möglichkeiten und Ressourcen.

Alle Projekte werden vor Ort überwacht und begleitet.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Einnahmequellen:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Patenschaften
- Vermögenserträge
- eventuell zukünftige Subventionen

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche den Zweck und die Ziele des Vereins ideell und finanziell unterstützen.

Passivmitglieder ohne Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Die Mitgliedschaft wird beim Aktuar bzw. bei der Aktuarin beantragt; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Es wird ein Mitgliedschaftsverzeichnis geführt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende des Monats möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus schwerwiegenden Gründen, z.B. Verletzung der Statuten, Verstössen gegen die Ziele des Vereins, etc. aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 4 Jahre statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge (Traktandenpunkte, Geschäfte) zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Rechnungsberichts und Genehmigung der Jahresrechnungen
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogrammes
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 - Mehrheit der Stimmberechtigten.

Die Gründungsmitglieder haben das Recht, gegen Beschlüsse auf Statutenänderung oder Auflösung gemeinsam das Veto einzulegen.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Im Falle einer Änderung eines Einsitzers im Vorstand während des Jahres ist der Vorstand ermächtigt, die Ersatzmitglieder provisorisch zu berufen. Diese müssen an der folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Kassier
- d) Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Präsident bzw. die Präsidentin wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 4 Jahren ein oder mehrere Mitglieder als Kontrollstelle, welche die Rechnungsführung zu überprüfen und darüber Bericht zu erstatten hat. Wiederwahl ist möglich. Das Mitglied bzw. die Mitglieder der Kontrollstelle soll(en) in dieser Funktion nicht Mitglied(er) des Vorstandes sein.

Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

11. Zeichnungsberechtigung

Die Zeichnungsberechtigung mit Einzelunterschrift obliegt dem Präsidenten bzw. der Präsidentin sowie dem Kassier bzw. der Kassierin und dem Aktuar bzw. der Aktuarin als deren Vertretung.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder daran teilnehmen.

Nehmen weniger als 3/4 aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 22. Oktober 2016 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Jona, 22. Oktober 2016

Die Präsidentin:

B. G. Ballo

Der Protokollführer:

f. Brummann